

Entscheidungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **74 (1977)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Für XY (Personalien des Kindes und der Mutter) wird Beistandschaft nach Art. 309 ZGB angeordnet.
2. Zum Beistand wird ernannt . . . und eingeladen:
 - a) für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater sowie für die Geltendmachung angemessener Unterhaltsbeiträge besorgt zu sein, wozu ihm Prozessvollmacht mit Substitutionsrecht eingeräumt wird;
 - b) die Mutter des Kindes in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen;
 - c) sich im Einvernehmen mit der Mutter über das Wohlergehen des Kindes laufend Rechenschaft zu geben sowie der Vormundschaftsbehörde Bericht und Antrag zu unterbreiten, sobald zum Schutze des Kindes Massnahmen nach Art. 307 bis 312 ZGB angeordnet werden sollten;
 - d) Ordentlicherweise auf den . . . Bericht zu erstatten, wobei über Aufhebung oder Weiterführung der Beistandschaft sowie nötigenfalls über die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen Antrag zu stellen ist.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, in schriftlich begründeter Eingabe bei . . . (Aufsichtsbehörde) Vormundschaftsbeschwerde gemäss Art. 420 ZGB eingereicht werden.
4. Mitteilung an . . .
5. Gebühren und Kosten.

Entscheidungen

Bedürftigkeitskriterien für unentgeltliche Rechtspflege

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Im Hinblick auf Rechtsbegehren, die nicht aussichtslos erscheinen, gewährt das Bundesgericht die unentgeltliche Rechtspflege, falls die rechtsuchende Person so bedürftig ist, dass der Vorschuss von Prozesskosten oder deren Sicherstellung sie zwingen würde, den Betrag vom Existenzminimum abzusparen, dessen sie zum eigenen Unterhalt und zu jenem ihrer Familie bedarf. Das Waadtländer Gesetz über die unentgeltliche Rechtspflege in Zivilsachen geht von den gleichen Kriterien aus. Dennoch kam es zu einer Meinungsverschiedenheit über die Gewährung dieser Hilfe zwischen dem Waadtländer Büro für unentgeltliche Rechtspflege einerseits und der Staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes andererseits, die ihre Ansicht durchsetzte. Sie ist von grundsätzlichem Interesse.

Ein in Scheidung befindlicher Ehemann, der monatlich rund 2000 Fr. verdiente, war durch vorsorgliche richterliche Massnahme verhalten worden, Frau und Kindern einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 800 Fr. und einen Prozesskostenbeitrag von insgesamt 1200 Fr., abzahlbar in monatlichen Raten von je 150 Fr., abzuliefern. Er suchte beim genannten Büro um Bewilligung unentgeltlicher Rechtspflege nach. Da

verneinte dieses, dass er als bedürftig gelten könne, solange er verpflichtet bleibe, seiner Frau den Prozesskostenbeitrag auszurichten.

Das Bundesgericht war der Meinung, die Bezahlung des Lebensunterhalts seiner Familie habe den Vorrang vor dem Prozesskostenbeitrag an die Frau, der zur Wahrnehmung ihrer Rechte geschuldet ist. Die Bezahlung des Prozesskostenbeitrags könne dem Manne sogar nur auferlegt werden, wenn dessen Leistung nicht auf den Mindestbetrag übergreife, der zum Lebensunterhalt sowohl des Mannes als auch seiner Familie erforderlich ist.

Dennoch darf die Bedürftigkeit und damit die unentgeltliche Rechtspflege nicht einfach deshalb verweigert werden, weil ein Richter zum Schlusse gekommen ist, der Gesuchsteller vermöge neben dem Lebensunterhalt auch noch für einen Prozesskostenbeitrag an die Ehefrau aufzukommen. Die über die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege entscheidende Behörde muss vielmehr nach Ansicht des Bundesgerichtes auch diesen Prozesskostenbeitrag bei den Lasten berücksichtigen, die der Gesuchsteller zu tragen hat.

Denn zu den Unterhalts- und Hilfeleistungspflichten des Ehemannes im Sinne von Artikel 159 und 160 des Zivilgesetzbuches gehört nicht nur der eigentliche Lebensunterhalt, sondern auch die Befriedigung nicht materieller Bedürfnisse wie des Rechtsschutzbedürfnisses der Ehefrau, und zwar selbst im Scheidungsverfahren. Wird vom Ehemann für die Kosten des Rechtsschutzes der Ehefrau im Scheidungsprozess gesorgt, so bedarf sie der unentgeltlichen Rechtspflege nicht.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Unterhaltspflicht des Ehemannes den Vorrang vor dem Gewähren unentgeltlicher Rechtspflege seitens des Staates. Es muss vor deren Gewährung geprüft werden, was dem Ehemanne nach Erfüllung jener Pflicht verbleibt. Wenn er nach Abzug seines persönlichen Notbedarfes nicht mehr über genügend Mittel verfügt, um die ihm persönlich obliegenden Prozesskostenvorschüsse zu leisten, so muss er als bedürftig angesehen werden. Es kann ihm nicht das Ansinnen gestellt werden, zunächst eine Befreiung vom Prozesskostenbeitrag an die Ehefrau zu erlangen, und dies mit der Begründung, solange ihm eine solche Beitragsleistung zugemutet werden könne, sei er nicht bedürftig. Eine derartige Entscheidung über den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege muss, dem Bundesgericht zufolge, zum Zwecke neuer, verbesserter Beurteilung aufgehoben werden. (Urteil vom 18.5.77) *Dr. R.B.*

Literatur

Mehringers Andreas: Heimkinder, Gesammelte Aufsätze zur Geschichte und Gegenwart der Heimerziehung. Ernst Reinhardt-Verlag, München/Basel, 1976, 206 Seiten.

Dr. Andreas Mehringer leitete während Jahrzehnten das Münchner Waisenhaus. Es spricht also ein Praktiker zu uns, ein Praktiker allerdings, der

seine Praxis gründlich durchdacht und sich in der einschlägigen Literatur stets auf dem laufenden gehalten hat. Sein Buch gliedert sich in folgende Kapitel: I. Geschichte des Heimwesens, wobei er zeitgenössische Quellen zitiert und auch Pestalozzis ehrend gedenkt, II. Verteidigung der Familiengruppe, III. Die kleine Heilpädagogik, mit folgenden Unterabschnitten: 1. Sozialwaisen, 2. Vom Umgang mit verhaltensgestörten Kindern,